

## **Antrag**

der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé,  
Genossinnen und Genossen  
betreffend ein

**Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Gesetz), geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Gesetz), geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Gesetz), zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 142/2023, wird wie folgt geändert:

1. nach § 8b wird nachfolgender § 8c eingefügt:

*„§8c (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist zur Planung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb von Rastanlagen verpflichtet, die Berufslenker:innen die Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvorschriften für Lenk- und Ruhezeiten ermöglichen und die elementare Grundbedürfnisse der Berufslenkerinnen und Berufslenker bei der Sanitärversorgung, der Sicherheit und des Wohlbefindens erfüllen.*

*(2) Zu diesem Zweck hat sie auf ihren Mautstrecken eine ausreichende und geeignete Infrastruktur zu errichten, deren Benützung durch die Errichtung von Benützungsentgelten gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 für Berufslenkerinnen und Berufslenker kostenlos ermöglicht wird.*

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft legt dem Nationalrat alle drei Jahre einen Bericht über den Zustand dieser Rastanlagen vor.“

### Begründung

Auf den Autobahnen, im städtischen Verkehr und auch auf der Schieneninfrastruktur (v.a. Güterverkehrsloks) gibt es derzeit keine gesetzliche Verpflichtung an den Abstellpunkten, Pausen- und Wendeplätzen entsprechende Aufenthalts- oder Toilettenräume einzurichten. Um hier menschenwürdige Zustände für die Lokführer:innen, Buslenker:innen und LKW-Lenker:innen herzustellen, bedarf es mehrerer Anpassungen.

Im Kraftfahrliniengesetz sind Voraussetzungen beziehungsweise Verpflichtungen zur Konzessionserteilung dahingehend zu erweitern, dass eine entsprechende Pausenraum- und Toilettenversorgung festzulegen ist.

Eine Bestrafung beim Toilettengang im öffentlichen Raum – sofern keine anderen Alternativen gegeben sind, hat zu unterbleiben.

**Das ASFINAG-Gesetz hat entsprechende Möglichkeiten zur Sicherstellung und Finanzierung von Rastanlagen zu enthalten.**

Die Bestimmung soll unmittelbar nach Verlautbarung in Kraft treten.

Hoff (Stoikal)  
Auer (Leitner)  
Nimb (Nussbaum)  
Peho (Wimmer)

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

